

LESEFASSUNG DER

Baugestaltungssatzung der Stadt Waren (Müritz) für das Siedlungsgebiet Waren – West

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz des historischen Siedlungscharakters von Waren - West

Präambel

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Siedlungsgebietes von Waren – West, das von besonderer architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S.690) i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 10.11.2004 folgende Baugestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des Siedlungsgebietes Waren – West für die Karl-Marx-Straße, die Clara-Zetkin-Straße (ausgenommen Haus Nr.1a,1b,1c,1,2,3,4,5,6), die Ernst-Thälmann-Straße, die Fichtestraße, die Breitscheidstraße, die Freiheitsstraße, die Pestalozzistraße, die Witzlebenstraße (ausgenommen Haus Nr. 65) und den Mittelweg.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, im Maßstab 1:2500, schwarz umrandet gekennzeichnet.
Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen.
- (2) Die Vorschriften gelten nicht, wenn in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3

Dacheindeckung

Als Dacheindeckungsmaterial sind grundsätzlich Dachziegel bzw. -steine zu verwenden in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit.
Garagen, Carports und Nebengebäude können ausnahmsweise mit anderen ortsüblichen Materialien gedeckt werden.

§ 4 Fassadenmaterial und –farben

Außenwände sind in Sichtmauerwerk in den Farben ockergelb, braun, rotbraun, und rot auszuführen.

Ausnahmsweise sind Klinkerriemchen in den vorgenannten Farben zulässig. Freistehende Garagen, Carports und Nebenanlagen können ausnahmsweise mit anderen Fassadenmaterialien und –farben ausgeführt werden.

§ 5 Dachüberstände

Die Dachüberstände an Ortgang und Traufe dürfen 30 cm nicht überschreiten. Im Giebel auskragende Pfetten und freiliegende Sparren sind nicht zulässig.

§ 6 Vorgärten

Bestehende Vorgärten sind zu erhalten.

Ausnahmsweise ist die Pflasterung der Zufahrten und Zugänge zulässig. Mindestens jedoch sind die Vorgärten in der Breite des Wohnhauses zu erhalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Baugestaltungssatzung eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 10.000 € (Zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 30.11.2004 in Kraft getreten.